Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 3.

(Nr. 10052.) Verordnung wegen Abänderung des §. 4 der Verordnung vom 25. Mai 1887, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung. Vom 23. Januar 1899.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Artikel I.

An Stelle des §. 4 der Verordnung vom 25. Mai 1887, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung (Gesetz-Samml. S. 169), tritt folgende Vorschrift:

§. 4.

Die Mitglieder der Aerztekammern werden gewählt. Die Wahl erfolgt innerhalb des Bezirks der Kammer getrennt nach Regierungsbezirken (Wahlbezirken). Der Stadtkreis Berlin bildet einen eigenen Wahlbezirk.

Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind

1) die Militär- und Marineärzte,
2) die Militär- und Marineärzte des Beurlaubtenstandes für die Dauer ihrer Einziehung zur Dienstleistung.

Wahlberechtigt und wählbar sind dagegen alle übrigen Aerzte, welche innerhalb des Wahlbezirks ihren Wohnsitz haben, Angehörige des Deutschen Reichs sind und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Das Wahlrecht und die Wählbarkeit der im vorhergehenden Absatz bezeichneten Aerzte gehen verloren, sobald eins der aufgeführten Erfordernisse bei dem

Ausgegeben zu Berlin den 30. Januar 1899.

bis dahin Wahlberechtigten nicht mehr zutrifft. Sie ruhen während der Dauer eines Konkurses, während der Dauer des Verfahrens auf Zurücknahme der ärztlichen Approbation und während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen oder können, eingeleitet, oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Dieselbe ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 23. Januar 1899.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. v. Bülow. Tirpitz.

(Nr. 10053.) Verfügung des Justizministers wegen Aufhebung des Hypothekenamts zu M. Gladbach. Vom 20. Januar 1899.

Mit Rücksicht auf das Fortschreiten der Arbeiten zur Anlegung des Grundbuchs in dem Bezirke des Hypothekenamts zu M. Gladbach wird auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1896 (Gesetz-Samml. S. 165) die Aufhebung dieses Hypothekenamts zum 1. April 1899 angeordnet.

Die Geschäfte desselben werden von diesem Zeitpunkte ab auf das Amtsgericht in M. Gladbach übertragen.

Berlin, den 20. Januar 1899.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 17. August 1898, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Winsen zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für den Bau einer Fortsetzung der Landstraße Winsen—Hunden nach Oldershausen und von hier über Eichholz nach Niedermarschacht in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Lüneburg Nr. 39 S. 257, ausgegeben am 30. September 1898;
2) der Allerhöchste Erlaß vom 31. August 1898, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Statut der Deutschen Hypothekenbank (Aktiengesellschaft) zu Berlin vom 31. Juli 1895, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, Jahrgang 1899 Nr. 1 S. 12, ausgegeben am 6. Januar 1899;
3) das am 11. November 1898 Allerhöchst vollzogene Statut des Neu-Passarger Deichverbandes durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 50 S. 509, ausgegeben am 15. Dezember 1898;
4) der Allerhöchste Erlaß vom 25. November 1898, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Cottbus zum Erwerbe der zu den Rieselanlagen für die städtischen Kanalisationswässer noch erforderlichen Flächen in der Gemarkung Sandow, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O., Jahrgang 1899 Nr. 2 S. 5, ausgegeben am 11. Januar 1899;
5) der Allerhöchste Erlaß vom 7. Dezember 1898, durch welchen der Gemeinde Epterode im Kreise Witzenhausen das Recht verliehen worden ist, das zur Ausführung der geplanten, aus dem Roderichstollen in der Gemarkung Laudenbach zu speisenden Wasserleitung noch erforderliche Grundeigenthum im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreichend ist, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel, Jahrgang 1899 Nr. 2 S. 5, ausgegeben am 11. Januar 1899;
6) der Allerhöchste Erlaß vom 12. Dezember 1898, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung ꝛc. an die Gemeinde Hopsten im Kreise Tecklenburg für den von ihr als Chaussee ausgebauten Weg vom Dorfe Hopsten bis zur Gemeindegrenze in der Richtung auf Halverde, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster, Jahrgang 1899 Nr. 2 S. 7, ausgegeben am 12. Januar 1899.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.